



Stuttgart, 20.10.2020

Liebe Geschwister,

hier kommen nun die aktuellen Änderungen unserer Leitlinien für die SV-Präsenzveranstaltungen.

Nach Ausrufung der Pandemiestufe 3 durch das Land Baden Württemberg und dem Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz in vielen Landkreisen wurden Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verschärft.

**Bitte achtet darauf, was neben der offiziellen Corona Vo und unseren Richtlinien an speziellen Maßnahmen in Landkreisen und Städten eurer Gemeinde gilt, die nun „Hotspot“ sind.**

Wir gehen davon aus, dass unsere Veranstaltungen im SV, Gottesdienste, Veranstaltungen, Gremien, Hauskreise, Kleingruppen, die Kinder- und Jugendarbeit usw. unter den vorliegenden Schutzkonzepten **weiter** stattfinden und durchgeführt werden können.

Größere Veranstaltungen sind im Blick auf eine Raumbelastung / Besucherzahl und die Abstandsempfehlungen oder Abstandsgebote oder die örtliche Herkunft der Besucher zu planen. Dabei kann es sein, dass Veranstaltungen eingeschränkt oder nicht möglich sein können.

**Gleichzeitig sind regionale oder örtliche Einschränkungen durch Landkreise und Städte zu beachten und entsprechend anzuwenden. Hier sollten die Leitungskreise die Veröffentlichungen der örtlichen Gesundheitsämter wahrnehmen und entsprechend umsetzen (z.B. erweiterte Maskenpflicht, Abstandsgebote, Teilnehmerbegrenzungen ...).**

Ansprechpartner für die Coronathematik im SV-Vorstand ist: Markus Siegele, Tel: 0711 54998421 oder per Mail [markus.siegele@sv-web.de](mailto:markus.siegele@sv-web.de)

## Allgemeine Leitlinien zur Hygieneordnung und zum Infektionsschutz

Für Gottesdienste gilt grundsätzlich:

- Gottesdienste sind weiterhin unabhängig ihrer Personalzahl möglich, die Beschränkung ergeben höchstens aus Raumgröße und Abstandsregeln. Im Außenbereich (Gottesdienst unter freiem Himmel) ist die Zahl auf **max. 500** Personen begrenzt.
- Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner können näher zusammensitzen.
- In Landkreisen, in denen die **7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner** überschritten und dies von den zuständigen Behörden festgestellt ist, können nur Personen, die einem Haushalt angehören näher zusammensitzen.



- die **Nachvollziehung von Infektionsketten** ist ab einer **7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner** verpflichtend (Anmeldung, Anwesenheitsliste, ...), ansonsten ist sie ins Ermessen der Gemeinde gestellt.
- Wir empfehlen bei Überschreiten der **7 Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner** das dauerhafte Tragen von Masken, wenn dies nicht schon in den Allgemeinverfügungen des betroffenen Landkreises / Städte angeordnet ist.
- Für das gemeinsame Singen, gemeinsamen Sprechen und dem unterschreiten des Mindestabstände gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- In Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner** ist auf den gemeinsamen Gesang in geschlossenen Räumen möglichst zu verzichten.

Die aktuelle CoronaVO schränkt die bisherige **Ansammlung von Personen** (auch bei Gruppen und Kreisen) bis zu 20 Personen auf **max. 10** Personen ein. Davon ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits- Dienst- und Geschäftsbetriebes dienen. Z.B. Gremien wie Gemeindeleitungskreis mit mehr als 10 Personen.

Eine (große) Mitgliederversammlungen wäre eine Veranstaltung und muss einem festgelegten Hygienekonzept folgen.

**Veranstaltungen** sind nun bis **max. 100** Personen erlaubt, benötigen aber ein festgelegtes Hygienekonzept.

Für Gruppen und Kreise in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es Stand heute keine weiterführende Regelungen. Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen aber noch folgen. Sobald diese veröffentlicht werden, werden wir sie weitergeben. Bitte beachtet, dass wir diese auch auf unserer SV-EC Webseite veröffentlichten [www.sv-ec.de](http://www.sv-ec.de).

1. In den Gottesdiensträumen **müssen** die Gottesdienstbesucher, einen Sicherheitsabstand von 1,5 m zueinander beachten. **Personen, die in gerader Linie verwandt sind (Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, einschl. Ehegatten, Lebenspartner, dürfen in normalem Abstand beieinander sitzen.**

Die allgemeine Regelung, dass sich bis zu **10** Personen ohne Abstandswahrung versammeln können, lässt sich **nicht** in Form von mehreren **Zehner**-Gruppen auf die Gottesdienste übertragen. Hier gilt weiter das oben beschriebene Abstandsgebot.

2. Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt auch beim Betreten und beim Verlassen des Gottesdienstraums. Mitarbeiter, die sonst den Begrüßungsdienst machen, könnten als Ordner tätig werden und Hilfestellung geben.

3. Möglichkeiten zur Handdesinfektion (Seife und warmes Wasser oder Desinfektionsmittel) müssen bereitgestellt bzw. zugänglich gemacht werden.



4. Es sollte selbstverständlich sein, dass diejenigen, die dezidierte Erkältungssymptome (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber etc.) aufweisen, zum Schutz der anderen, den Präsenzgottesdiensten so wie allen anderen Zusammenkünften fernbleiben, bis die jeweiligen Infekte ausgeheilt sind. Dies gilt auch für Personen, die in Quarantäne sind oder positiv getestet sind. Ein zeitnahe negativer Test, der nach der Diagnose erfolgt kann diese Einschränkung aufheben.

5. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes oder an den Stellen, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m u.U. nicht eingehalten werden kann, **ist eine Mund-Nase-Abdeckung verpflichtend zu tragen**. Im Gottesdienst und in Gebets- Bibel- und Bibelgesprächskreisen **ist das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung auch bei** Wahrung des Abstandsgebotes **dringend zu empfehlen**. (siehe grundsätzlicher Hinweis).

### Leitlinien zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten / Gemeindeveranstaltungen

1. Es ist empfohlen, die Gottesdienstbesucher namentlich zu registrieren (**Onlineanmeldungen sind ausreichend**). Dabei reicht es aus, wenn diejenigen, die in unseren Datenbanken erfasst sind, einfach ihren Namen auf einen Zettel schreiben. Gäste oder Erstbesucher sollten bitte den Namen und die Adresse aufschreiben. Die Zettel werden eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag mit Datum versehen und jeweils 4 Wochen aufgehoben und dann vernichtet. Sie sind nur im Fall einer auftretenden Infektion von Relevanz.

**Bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner ist zur Nachverfolgung von Infektionsketten eine Registrierung verpflichtend (Anmeldung, Anwesenheitsliste, ...).**

2. Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen **sollte selbst bei geöffneten Fenstern oder verstärkter Lüftung<sup>1</sup>** nach dem Singen und unter Wahrung des Abstandes (1,5 m) **eingeschränkt werden**.

**Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner ist auf den gemeinsamen Gesang in geschlossenen Räumen möglichst zu verzichten.**

Als Regel gilt das Singen von nicht mehr als 2 Liedern hintereinander und einem mindestens 15 minütigen zeitlichen Abstand zu dem nächsten Lied oder Liederdoppelpack.

Bei ausgelasteten Räumen oder in Räumen, die sich nur eingeschränkt lüften lassen, muss beim Singen die Mund-Nase-Abdeckung (Alltagsmaske) getragen werden. ~~Bei lockerer Belegung in genügend großen Räumlichkeiten reicht es, zum Gesang lediglich den Abstand auf 2m zu erhöhen.~~

---

<sup>1</sup> Thema Lüftung– bitte Punkt 11 beachten



3. Lobpreisteams können im Gottesdienst zum Einsatz kommen. Sie sollten voneinander auch wieder 1,5 Meter Abstand halten und von der Gemeinde einen Abstand von 3 Metern (**je mehr desto besser**).

4. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind abhängig der Abstandsgebote und der sich daraus ergebenden Raumkapazitäten „ohne“ Teilnehmerbeschränkung möglich.

Gottesdienste **sind bis max. 500 im Außenbereich zulässig**. Allgemeine Vereinsveranstaltungen sind bis zu **max. 100** Personen möglich unter Wahrung der Abstandsgebote im Innen- wie im Außenbereich, vorausgesetzt dass ein fester Sitzplatz zugewiesen werden kann.

Auch bei allen Gottesdiensten und Veranstaltungen im Freien gilt die Zuweisung eines festen Sitzplatzes und das Abstandsgebot von 1,5 m.

Im Freien kann gemeinsam gesungen werden. Beim Open-Air-Singen sollte ebenfalls ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden.

Kleingruppen (Hauskreise, Bibelstunden, Gebetsstunden) bis max. **10** Personen sollten auf das Singen verzichten, wenn die Infektionszahlen die **7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner überschritten haben**. Wir empfehlen dann auf **gemeinsames Singen zu verzichten, ansonsten Hier** gilt ein Abstandsgebot von 2 m in alle Richtungen. Wir empfehlen sich im Innenbereich auf 3 Lieder zu beschränken und während des Singens die Fenster zu öffnen **und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Alltagsmaske)**.

5. Das Abendmahl kann unter Beachtung des Abstandsgebotes mit Brot und Einzelkelchen, die auf separaten Tischen zum hintereinander Herangehen, Kommunizieren und Weitergehen (so genannte „Wandel-Kommunion“) bereitgestellt werden. Das ist eine gewisse logistische Herausforderung, müsste aber umsetzbar sein.

6. Die Kollekte wird in separaten Gefäßen am Ausgang eingesammelt.

7. Es kann hilfreich sein, für eine gewisse Zeit Präsenz- und Online-Gottesdienste parallel anzubieten oder noch 2 bis 3 Sonntage bei Online-Gottesdiensten zu bleiben. Dort, wo unter den räumlich einschränkenden Bedingungen mit Präsenzgottesdienste begonnen wird, können sie bei Bedarf zweimal zu verschiedenen Zeiten gefeiert werden, um so möglichst vielen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

8. Gebetsstunden, Bibelstunden, Bibelgesprächskreise und Hauskreise können als „religiöse Versammlungen“ mit den oben genannten Hygiene- und Abstandsregeln in den Gemeinde-/Gemeinschaftshäusern durchgeführt werden.

In der Größenordnung bis zu **10** Personen können Hauskreise außerhalb des öffentlichen Raumes (z.B. in privaten Haushalten und Wohnungen) als SV / Gemeinde Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Teilnehmer der jeweiligen Hauskreis sollten sich selber einigen, wie sie es handhaben möchten. Dasselbe gilt für Gebets- und Bibelstunden, Jugendstunden, Junge-Erwachsenen-Stunden etc. die in Privathäusern durchgeführt werden. Dass es in den privaten Wohnungen die Möglichkeit zum Händewaschen gibt, ist ja in der Regel selbstverständlich. Gemeinsames Essen im privaten Bereich ist möglich.

Gemeinsame Mahlzeiten und gemeinsames Kaffeetrinken sind auch in Gemeinderäumlichkeiten möglich.

Hier können Speisen (Kuchen, Mittagessen, Getränke etc.) bei einem vorhandenen Plastikschild oder einem Abstand der Kuchen- bzw. Speisetheke von 1,50m vom Kunden von Bedienungspersonen ausgegeben werden. Die Bedienungspersonen müssen dabei einen Mundschutz und **möglichst auch** Einmalhandschuhe tragen.

An den Ausgabestellen sind in der Warteschlange die Abstände einzuhalten. Alternativ dazu können bestellte Speisen und Getränke vom Bedienpersonal an die einzelnen Sitzplätze gebracht werden. Das Bedienpersonal hat auch dazu den Mundschutz und **möglichst auch** Einmalhandschuhe zu tragen.

Es ist grundsätzlich möglich größere Räumlichkeiten (Hallen, Gemeindesaal etc.), die unter Wahrung der gebotenen Abstände mehr Gemeindegliedern eine Teilnahme am Gottesdienst ermöglichen, als es im eigenen Gemeinschaftshaus möglich ist, anzufordern und als Gottesdienstraum zu nutzen. **Voraussetzung ist ein festgelegtes Hygienekonzept.** Es wird empfohlen in diesem Fall dem örtlichen Ordnungsamt die Information zu geben, dass es sich hier um gottesdienstliche Versammlungen handelt.

Wir weisen darauf hin, dass bei privaten Feiern der Veranstalter (Nutzer/Mieter) die Verantwortung für die Umsetzung der Hygienekonzepte und die Umsetzung **der aktuellen CoronaVo und Allgemeinverfügungen der Landkreise / Städte vor Ort** für private Feiern trägt. Das gilt auch für die mögliche Teilnehmerzahl, soweit sie nicht durch die Hausordnung und das Schutzkonzept des SV Gemeinschaftshauses weiter eingeschränkt ist. Grundsätzlich sind die Schutzkonzepte des Hauses mit zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich eine Nutzungsvereinbarung mit den Mietern zu schließen. Eine Mustervorlage legen wir bei.

9. Die Gruppenstunden im Kinder- und Jugendbereich können im Rahmen der speziellen Verordnung stattfinden – nähere Infos finden sich auf der Homepage des SV-EC oder können bei den Jugendpastoren erfragt werden.

Die Kinderbetreuungs- und Kindergottesdienstangebote während der Präsenzgottesdienste sind möglich. Für die Angebote der Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter müssen keine Abstandsgebote beachtet werden. Im September wurde eine Empfehlung auf die Nutzung von Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmasken) für Kinder ab 11 Jahren ausgesprochen.

[www.sv-ec.de](http://www.sv-ec.de)

**Bitte schaut unter der Webseite SV-EC wie sich aktuelle Änderungen entwickeln.**

Veranstaltungen mit Kindergruppen z.B. Kleinkindern, insbesondere Kinder-Elterngruppen fallen nicht unter die Regelungen der Kinder- und Jugendarbeit des SV-EC. Hier sind die Regelungen hilfreich, die für die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bzw. der CoronaVO gelten. Die Gruppen sollten die Größe von **10** Personen pro Raum nicht überschreiten. Die Kinder müssen keinen Mindestabstand halten, beteiligte Erwachsene (Eltern) achten auf den Mindestabstand von 1,5 m **und auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske).**

10. Die Sitzungen der Leitungskreise bis **max. 10** Personen sind ohne besondere Einschränkungen möglich. Eine gewisse Abstandswahrung wird dennoch empfohlen. Es dürfen auch weitere Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitarbeitertreffen, Biblischer Unterricht, Konfirmandenunterricht, Vorträge, Konzerte, Filmvorführungen, Theater etc.) mit **max. 100** Personen unter der Wahrung der Hygieneordnung und der Abstandsregeln stattfinden. Voraussetzung sind in entsprechenden Abständen vorhandene Sitzplätze.

11. In der Herbst- und Winterzeit gestaltet sich Lüften und Heizen nicht einfach. Es empfiehlt sich dies nicht dauerhaft und gleichzeitig während der Veranstaltung zu machen.

Gut ist, wenn im Vorfeld und nach der Veranstaltung gelüftet wird. Evtl. bietet sich bei längeren Veranstaltungen eine Lüftungspause an.

Kalte und warme Luft verursachen Luftbewegungen. Auch wenn es bisher nicht geklärt ist, wie sich das auf das Infektionsrisiko auswirkt und es verändert, sollte man hier entsprechend sein Verhalten in den Wintermonaten anpassen. Ziel sollte sein, diese Luftbewegungen zu minimieren, um eben das Risiko zu minimieren.

Luft durch handelsübliche Ventilatoren während der Veranstaltung aus dem Raum schneller auszutauschen sollte unterlassen werden. Ventilatoren verwirbeln die „gefährlichen“ Aerosole eher, als dass sie den Raum schneller belüften.

Die Evang. Württ. Landeskirche hat hierzu ausführliche Hinweise erstellt. Bitte beachten, ein Großteil davon bezieht sich auf Kirchengebäude, die ihren ganz eigenen Charakter haben.

<https://www.elk->

[wue.de/fileadmin/Downloads/Service/Rundschreiben\\_Empfehlungen\\_zum\\_Heizen\\_und\\_Lueften\\_waehrend\\_der\\_Corona-Pandemie\\_21.\\_September.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Service/Rundschreiben_Empfehlungen_zum_Heizen_und_Lueften_waehrend_der_Corona-Pandemie_21._September.pdf)

Diese Leitlinien unterscheiden sich an einigen Stellen von den enger gefassten Beschlüssen der Landeskirche. Für uns waren die weiter gefassten behördlichen Anordnungen maßgeblich. Die Leitlinien wollen einen möglichst weit gefassten Mindeststandard für unsere SV-Gemeinden und Gemeinschaften beschreiben, der als Mindeststandard Gültigkeit hat und gewährleistet sein muss.

Den Leitlinien haben wir auch einen Entwurf für eine Hygieneordnung bzw. für ein Infektionsschutzkonzept beigefügt, das Ihr gerne für Euch übernehmen könnt. (Gute Vorarbeit kam dazu aus dem Bezirk Stuttgart!). Eine solche Ordnung muss überall dort, wo „religiöse Veranstaltungen“ stattfinden, vorhanden und für alle Besucher einsehbar sein und muss auf Nachfrage von Behörden vorgelegt werden können.

Nun hoffen wir, dass wir Euch die nötige Hilfestellung und Orientierung für einen guten und verantwortlichen Weg in unserer aktuellen Situation geben konnten. Wir freuen uns und sind dankbar, wenn Ihr uns Rückmeldungen gebt, über Eure Erfahrungen mit der Wiederaufnahme von Versammlungen, bei denen wieder eine Gemeinschaft mit Leib, Seele und Geist möglich ist.

Lasst uns darauf acht geben, dass wir den Weg zwischen ängstlicher und unangemessener Übervorsichtigkeit einerseits und zwischen unverantwortlicher und ebenso unangemessener Leichtfertigkeit andererseits finden und beschreiten. Lasst uns bei allen menschlichen Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen im Blick behalten, dass „die Wächter umsonst wachen, wenn der Herr nicht das Haus behütet“.

Wir wünschen Euch Gottes Segen, seinen Schutz und seine Bewahrung.

Detlef Krause, Gustavo Victoria und Markus Siegele

**Gültig ab 19.10.2020**